

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. April 1999

NR.

653

Egerkingen: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der bestehende rechtsgültige Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998) setzt die max. Food-Verkaufsfläche auf 7'306 m² fest. Gemäss den Sonderbauvorschriften, im speziellen Art. 5 Abs. 3, dürfen die festgelegten Nutzungen unter gegenseitiger Zustimmung von Gäu-Park und Waro Egerkingen im Rahmen der gesamten Verkaufsfläche untereinander abgetauscht werden. Die vorliegende Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ sieht nun vor, von den 7'306 m² Food-Verkaufsfläche dem Gäu-Park 2700 m² Food-Fläche mit Imbissstand zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Sonderbauvorschriften werden hiermit durch einen neuen Abs. 3^{bis} zu Art. 5 ergänzt. Gesamthaft betrachtet ist die Änderung der Sonderbauvorschriften von untergeordneter Bedeutung und tangiert keine öffentlichen Interessen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Februar bis zum 29. März 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften am 31. März 1999.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998) der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2. Der bestehende Gestaltungsplan „Gäu-Park und Waro Egerkingen“ bleibt weiterhin rechtskräftig. Die Sonderbauvorschriften werden in Art. 5 mit Abs. 3^{bis} wie folgt ergänzt:
„Von den von der Waro Egerkingen im RRB Nr. 1649 vom 11.8.1998 in Ziffer 2.2 zugeteilter Food-Verkaufsfläche von 7'306 m² kann Gäu Park 2'700 m² Food-Fläche mit Imbissstand beanspruchen“.

- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Egerkingen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. Fehrscheller

Bau-Departement (2) / TS/nf
Amt für Raumplanung (3), mit Akten (später) [H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\74ggäuWaro.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Sekretariat Katasterschätzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4622 Egerkingen, (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4622 Egerkingen
Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt
Text: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Änderung
der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Gäu-Park und
Waro Egerkingen“.